

# **Satzung**

## **Maintaler Blaskapelle Trosdorf e.V.**

Sitz: Trosdorf

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.03.2016 in Trosdorf.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Maintaler Blaskapelle Trosdorf e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Trosdorf.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer „VR 910“ ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art sowie Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und angepasst wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker in den Vereinsorchestern sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 8b dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

  - a) wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker in der Maintaler Blaskapelle Trosdorf tätig war,
  - b) wer mindestens 40 Jahre dem Verein als aktives, passives oder förderndes Mitglied angehört hat oder
  - c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Geschäftsordnung) an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinsfrieden stören, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.  
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind leihweise zur Verfügung gestellte vereinseigene Gegenstände (Tracht, Notenständer, Noten, ggfls. Instrumente etc.) in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
  - b) die Beitragsleistungen zu erbringen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wurden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8a Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
2. Einladungen zur Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
  - b) Bestätigung der Jugendleiterwahl,
  - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Jugendleitung, des Dirigenten sowie der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren, Bedingungen beim Vereinsaustritt, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - g) Entlastung des Vorstands,
  - h) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - i) Bestätigung von Vereinsordnungen,
  - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - k) Änderung der Satzung,

- l) Fusion des Vereins mit einem anderen Verein,
  - m) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle passiven und fördernden Mitglieder des Vereins ab dem 18. Lebensjahr, alle aktiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
  7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
  10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8b Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand nach Abs. 1 beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder dem Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Der Jugendleiter gehört dem Vorstand als Beisitzer an. Er hat ein Informations- und Anhörungsrecht.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 8b Abs. 1 dieser Satzung, dem Jugendleiter und bis zu zehn Beisitzern.
2. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand und übernimmt organisatorische Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden. Die weiteren Aufgabenbereiche des Ausschusses werden in der Geschäftsordnung definiert.
3. Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Ausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Ausschussmitgliedern beantragt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind. Der musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Ausschusssitzungen eingeladen werden. Der Ausschuss beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Geschäftsordnung hierfür zuständig ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Beleg-

wesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 11 Musikerjugend**

1. Die Musikerjugend ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Musikerjugend sind in einer Jugendordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Musikerjugend zu unterrichten.
4. Die Musikerjugend wird in ideeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vorstand unterstützt. Über die Jugendordnung ist sichergestellt, dass die Musikerjugend eine Selbstständigkeit in der Führung und Verwaltung erhält.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand vorliegen, unterschrieben von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bischberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 14 Datenschutz**

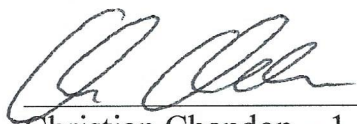
1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die auf dem Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten auf. Diese werden dabei durch ge-

eignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

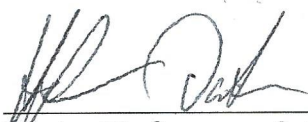
2. Alle Bestimmungen für den sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Verbandsarbeit des Vereins sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.03.2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



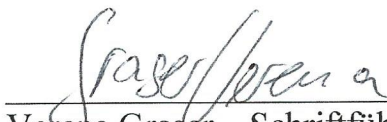
Christian Chandon – 1. Vorsitzender



Dieter Hofmann – 2. Vorsitzender



Michael Hofmann – Kassier



Verena Graser – Schriftführerin